

FINANZCLUB MARBURG e.V.

Satzung

Gemäß letzter Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07.09.2018.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Verein trägt den Namen *Finanzclub Marburg*, und mit Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz *eingetragener Verein (e.V.)*. ²Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Marburg.
- (2) Der Verein wurde nach der Gründungsversammlung vom 16.03.2016 mit Eintragung ins Vereinsregister am 01.07.2016 gegründet.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr mit dem Gründungsjahr als Rumpfsjahr.

§ 2 Zwecksetzung

- (1) Zweck und verfolgte Ziele des Vereins sind:
 1. Bildungs-, Informations- und Aufklärungsarbeit gegenüber einer breiten Öffentlichkeit rund um das Wertpapier-, Banken- und Börsenwesen zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung i.S.v. § 10b Abs. 1 Einkommensteuergesetz;
 2. Aus- und Fortbildung im Bereich der Finanz- und Kapitalmärkte zum Abbau aus teils durch Unkenntnis heraus bestehender Vorurteile und Vorbehalte dieser Märkte und deren Anlageformen gegenüber.
- (2) ¹Der Verein sieht seine vornehmliche Aufgabe darin, den Missstand einer breiten Bevölkerungsschicht über die Möglichkeiten des Wertpapier- und Börsenwesens zu beseitigen, und ruft nicht nur die Vertreter der Wirtschaft, sondern auch und gerade wirtschaftswissenschaftlich Tätige und Auszubildende bzw. Studenten hierzu auf. ²Er ist dabei politisch, weltanschaulich und religiös unabhängig.
- (3) ¹Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Abhalten und Organisieren unentgeltlicher Fachvorträge, Seminare und Exkursionen. ²Dabei soll speziell auch die Lücke zwischen Theorie und Praxis an der Hochschule Philipps-Universität Marburg durch den Aufbau von Kontakten zu Industrie und Finanzunternehmen geschlossen werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied in seinem Dachverband, dem Bundesverband der Börsenvereine an deutschen Hochschulen e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in Ihrer jeweils gültigen Fassung. ²Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. ³Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten vom Verein keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen unmittelbaren Zuwendungen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Dachverbandes, anderer Verbände, des Landes, einer anderen Einrichtung oder Behörde sowie von Dritten dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat,
4. weitere durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmte Organe.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mit Ladungsfrist von spätestens vier Wochen jährlich statt. ²Jede Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der von ihm festgesetzten Tagesordnung schriftlich oder mittels E-Mail einberufen.
- (2) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuberufen:
 - aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes;
 - wenn dies von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand verlangt wird, welcher in Monatsfrist nach Antragseingang die Versammlung abgehalten haben muss.
- (3) ¹Einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wobei ohne die Möglichkeit einer Stellvertretung oder Briefwahl jeweils mit einer Stimme nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt sind, zugelassene Gäste dagegen nicht. ²Beschlüsse werden mit einfacher, bei Satzungsänderung oder Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, die jeweils schon in der Ladung bekanntzugeben ist, mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen

Mitglieder gefasst. ³Für die Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich, wofür bei Verhinderung persönlichen Erscheinens ausnahmsweise auch eine schriftliche Zustimmung zulässig ist. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden.

- (4) ¹Anträge zur Mitgliederversammlung oder Ergänzungen der Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. ²Sie sollen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder mittels E-Mail beim Vorstand eingereicht sein, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung direkt die jeweilige Dringlichkeit des Antrages mit einfacher, im Fall einer Verleihung der Ehrenmitgliedschaft mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder anerkennt. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet stets die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden.
- (5) ¹Es leiten die 1. und 2. Vorsitzenden die Mitgliederversammlungen in gegenseitiger Unterstützung. ²Zur Neuwahl des oder der 1. Vorsitzenden wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder vor der Wahl eine Wahlleitung bestimmt.
- (6) ¹Die in Mitgliederversammlungen durchzuführenden Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, es sei denn, dass nur ein Wahlvorschlag vorliegt. ²Wird von einem anwesenden Mitglied geheime Abstimmung beantragt, muss diesem Antrag stets entsprochen werden. ³Es müssen die Vorsitzenden, die Vorstand für Finanzen in oder der Vorstand für Finanzen sowie jede weitere Person zur Vorstandskandidatur für die Wahl in das Amt mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und in getrennten Wahlgängen gewählt werden. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) ¹Vor Entlastung des Vorstandes hat dieser einen detaillierten Bericht über seine Tätigkeit abzulegen. ²Die Geschäftsbilanz von Vorstand für Finanzen oder Vorstand für Finanzen in wird jedem stimmberechtigten Mitglied spätestens zu einer ordentlichen, bei Beruhen hierauf zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auch dann zur Einsichtnahme gewährt. ³Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung in seiner Tätigkeit für den Verein kann der Vorstand oder ein Mitglied daraus durch jede Mitgliederversammlung vorzeitig seiner Aufgaben enthoben werden.
- (8) ¹Über die Mitgliederversammlung hat der oder die zuvor benannte Schriftführende ein Protokoll zu fertigen und Beschlüsse darin wörtlich aufzunehmen. ²Das Protokoll enthält daneben Ort und Tag der Sitzung, die Namen der vom Vorstand an der Sitzung Beteiligten, die Bezeichnung der Tagesordnungspunkte als Gegenstand der Versammlung, den Inhalt der zur Abstimmung gestellten Anträge, sowie das Stimmenverhältnis hierbei. ³Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine von ihm oder ihr bei der Beratung abgegebene Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. ⁴Es ist abschließend von dem oder der Versammlungsleitenden sowie Schriftführenden, und falls bestimmt auch von dem oder der Wahlleitenden zu unterzeichnen.
- (9) ¹Das Protokoll ist binnen eines Monats nach der Sitzung unter den Mitgliedern als sogenanntes vorläufiges Protokoll zu zirkulieren. ²Innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang kann jedes Mitglied einen schriftlichen Antrag beim Vorstand auf Ergänzung oder Berichtigung des vorläufigen Protokolls stellen. ³Über die Ergänzung oder Berichtigung ist sodann in der nächsten Mitgliederversammlung abzustimmen. ⁴Wird gegen das vorläufige Protokoll innerhalb der Frist kein Einspruch erhoben, ist das Protokoll als genehmigt anzusehen. ⁵Protokolle sind mindestens für 10 Jahre aufzubewahren.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Der gesetzliche, einzelvertretungsberechtigte Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:

- 1. Vorsitzender,
- 2. Vorsitzender,
- Vorstand für Finanzen.

²Der erweiterte Vorstand besteht darüber hinaus aus weiteren drei einzelbevollmächtigten Personen, die, wie auch dem Vorstand Beigeordnete, durch Wahl der Mitgliederversammlung zu bestimmen sind. ³Die Vertretungsmacht beschränkt sich ausschließlich auf Verpflichtungen und Verfügungen im Vereinsinteresse.

(2) Außer den gesetzlichen Vorstandsämtern gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch können bis zu zwei Ämter des gesamten Vorstands auf eine Person vereinigt werden.

(3) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und übersieht das Vereinsvermögen. ²In allen Vereinsangelegenheiten hat der Vorstand das Aufsichtsrecht.

(4) ¹Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder allein oder gemeinsam zur Durchführung einzelner Aufgaben oder Maßnahmen bevollmächtigen. ²Die Bevollmächtigung kann an Weisungen des Vorstandes intern gebunden werden. ³Der Vorstandsbeschluss hierfür muss einstimmig gefasst werden; Enthaltungen hemmen diesen nicht. ⁴Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden durch den Vorstand Ausschüsse gebildet. ⁵Diese sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch den Weisungen des Vorstandes.

(5) Es beruft und leitet in der Regel die oder der 1. Vorsitzende die Sitzungen des Vorstandes, verteilt einzelne Aufgaben auf die Mitglieder des Vorstandes, soweit diese nicht bereits durch die Wahl des jeweiligen Vorstandsamts in betreffender Funktion wahrzunehmen sind.

(6) ¹Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur darauf stattfindenden. ²Der Vorstand bleibt bis zu seiner Entlastung durch die Mitgliederversammlung und bis zur Neuwahl eines Nachfolgevorstandes kommissarisch im Amt, soweit dieser nicht im Amt bestätigt wird. ³Der entlastete Vorstand ist verpflichtet, bis zur Neuwahl die Geschäfte weiterzuführen. ⁴Endet die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes, erlischt damit auch die Amtsträgerschaft als Vorstandsmitglied. ⁵Das Ausscheiden ist unverzüglich dem das Vereinsregister führenden Amtsgericht durch den Verein selbst zur Eintragung bekannt zu machen.

(7) ¹Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gesetzlichen Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand bis zur nächsten, zwecks Wiederbesetzung einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung aus den Reihen des erweiterten Vorstands durch Vorstandsbeschluss ergänzen, der einer einfacher Mehrheit erschienener Vorstandsmitglieder bedarf. ²Wird mehr als ein gesetzliches Vorstandsamt vakant, bestimmt eine unverzüglich einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung die Amtsnachfolger, welche kommissarisch die Vereinsgeschäfte bis zu nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu führen verpflichtet sind.

- (8) ¹Scheidet eines der übrigen Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied mit dem jeweiligen Amt beauftragen. ²Der Beschluss bedarf ebenfalls einfacher Mehrheit anwesender Vorstandsmitglieder.
- (9) ¹Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt. ²Es hat der oder die 1. Vorsitzende Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmende beizuwohnen. ³Zu den Vorstandssitzungen ist mindestens zwei Tage zuvor jedes Vorstandsmitglied schriftlich oder mittels E-Mail einzuladen. ⁴Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. ⁵Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet mit Ausnahme von § 9 Abs. 3 der oder die 1. Vorsitzende; bei Abwesenheit gilt Stimmgleichheit dann als Ablehnung.
- (10) ¹Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen. ²Beschlüsse des Vorstandes sind wörtlich zu Protokoll zu nehmen. ³Die Protokolle sind durch die Leitung der Vorstandssitzung und dem oder der zuvor benannten Schriftführenden zu unterzeichnen. ⁴Diese Protokolle sind mindestens für 10 Jahre aufzubewahren. ⁵Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, diese Protokolle einzusehen. ⁶Dies gilt nicht für vom Verein ausgeschlossen Mitglieder. ⁷Darüber hinaus erhält der Beirat nach jeder Sitzung zeitnah und ohne Anfrage ein Protokoll zur Einsichtnahme.
- (11) Dem Träger des Amtes des Vorstand für Finanzen obliegt in eigener Person und eigenverantwortlich die Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht zur sorgfältigen Verwaltung des Vereinshaushalts und -vermögens.

§ 7 Beirat

- (1) ¹Der Beirat unterstützt den Vorstand als Beratungsorgan. ²Seine Empfehlungen an den Vorstand spricht der Beirat stets mit Blick auf die Wahrung des Interesses der Mitglieder des Finanzclub Marburg e.V. aus.
- (2) ¹Der Beirat wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Eine erneute Kandidatur ist möglich. ³Nur ehemalige Vorstandsmitglieder des Finanzclub Marburg e.V. können in den Beirat gewählt werden. ⁴Sie dürfen in keinem abhängigen Verhältnis zum amtierenden Vorstand stehen. ⁵Mitglieder des Beirates müssen ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied im Finanzclub Marburg e.V. sein. ⁶Vorstandsmitglieder des Finanzclub Marburg e.V. dürfen während ihrer Amtszeit, ebenso wie Vertreter von Sponsoren, nicht dem Beirat angehören.
- (3) ¹Der Beirat kann bis zu maximal vier Personen umfassen. ²Der Beirat ernennt selbstständig ein Beiratsmitglied zum Sprecher des Beirates.
- (4) ¹Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit. ²Die Sitzungen des Beirates werden vom Beiratssprecher einberufen und geleitet. ³Protokolle des Beirates werden dem Vorstand zeitnah und unaufgefordert zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

(5) Die Aufgaben des Beirates umfassen:

1. ¹Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, sich aktiv mit der Arbeit des Vorstands auseinanderzusetzen, bei Fragen beratend zur Seite zu stehen, sowie Empfehlungen zu tätigen um die Interessen der Mitglieder zu wahren.
2. ¹Die jährliche Berichterstattung auf der Hauptversammlung über die Zusammenarbeit mit dem Vorstand. ²Kann dort kein Beiratsmitglied anwesend sein, so liest der aktuelle Vorstand einen vom Beirat bereitgestellten Bericht vor.
3. ¹Der Beirat ist darüber hinaus berechtigt mit einem Vertreter an jeglichen Vorstandssitzungen als stimmrechtloser Beisitzer teilzunehmen. ²Im Gegenzug erhält ein Vertreter des Vorstands ebenfalls einen stimmrechtlosen Zutritt zu allen Sitzungen des Beirates.
4. ¹Die Sitzungen des Beirats sind zu protokollieren. ²Es gilt §6 Abs. 10 für den Beirat entsprechend.

§ 8 Kassenprüfende

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in der Versammlung, in der Wahlen zum Vorstand stattfinden, für dessen Amtszeit aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfende, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) ¹Die Kassenprüfenden überprüfen zur Mitgliederversammlung mit Wahlen zum Vorstand die ordnungsgemäße Kassenführung und nehmen Stellung zu Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Haushaltsführung. ²Über diese Kassenprüfung wird ein Protokoll gefertigt, welches von beiden Kassenprüfenden zu unterzeichnen, und zu den Vereinsakten zu legen ist. ³Den Kassenprüfenden ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Prüfung der Kasse zu gestatten. ⁴Sie haben der Mitgliederversammlung vor deren Entlastung des Vorstandes über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht zu erstatten.
- (3) ¹Sofern Kassenprüfende ausscheiden oder von ihrem Amt zurücktreten, wählt die entlastende Mitgliederversammlung fehlenden Kassenprüfende nach. ²Zu einer sofortigen Durchführung der Kassenprüfung pausiert die Mitgliederversammlung oder vertagt sich, bis eine satzungsgemäße Kassenprüfung erfolgt ist.

§ 9 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder;
2. Fördernde, den Verein unterstützende Mitglieder;
3. Ehrenmitglieder.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. ²Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen und Körperschaften werden, die im Einklang mit der Zielsetzung des Vereins stehen. ³Für die Gründungsmitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit Vollendung der Gründungsversammlung.
- (2) ¹Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich unter Verwendung des vereinseigenen Beitrittsformulars zu erfolgen. ²Für juristische Personen stellt die per Gesetz zur Vertretung bestimmte Person den Beitrittsantrag.
- (3) ¹Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss. ²Stimmgleichheit gilt als Ablehnung der Aufnahme. ³Die Ablehnung der Aufnahme braucht nicht begründet zu werden.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder verliehen werden.
- (5) Gründungsmitglieder, die auf Grund der Beendigung Ihres Studiums oder durch Wechsel der Universität aus dem aktiven Vereinsleben ausscheiden, werden dauerhaft in den Status einer Ehrenmitgliedschaft erhoben.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- (1) ¹Austritt, der nur durch schriftliche Austrittserklärung jeweils zum Semesterende erfolgen kann. ²Die Austrittserklärung muss einen Monat vor Semesterende in der Geschäftsstelle des Vereins vorliegen.
- (2) Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person.
- (3) ¹Ausschluss, der erfolgen kann, wenn
 1. ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat oder der Ausschluss im Interesse des Vereins notwendig erscheint,

2. ein Mitglied länger als drei Monate seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung eines Vereinsausschlusses die Rückständigen Beiträge nicht erbracht hat.
3. ein Mitglied mehrfach den Satzungen oder Ordnungen des Vereins zuwider gehandelt hat.

²Der Ausschluss erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. ³Auszuschließenden ist mithin vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben, spätestens jedoch in der nächsten, sich anschließenden Mitgliederversammlung. ⁴Der Ausschluss ist Ausgeschlossenen mit Begründung unverzüglich und per Einschreiben mitzuteilen. ⁵Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das Mitglied binnen zweier Wochen schriftlich Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. ⁶Diese entscheidet endgültig. ⁷Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedschaftsrechte des oder der Betroffenen. ⁸Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein. ⁹Verpflichtungen des Mitgliedes bleiben bestehen, haben auf das Ausscheiden jedoch keinen Einfluss.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle damit verbundenen Rechte und Pflichten, soweit sie nicht über diesen Zeitpunkt hinauswirken.

§ 12 Beiträge

- (1) ¹Jedes ordentliche Mitglied hat laufende Mitgliedsbeiträge zu entrichten. ²Die mit Semesterbeginn jeweils fällige Beitragszahlung per Einzugsermächtigungs- oder Abbuchungsauftragslastschrift des in seiner aktuellen Fassung gültigen SEPA-Verfahrens erfolgt regelmäßig im Voraus für ein Semester.
- (2) Die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.
- (3) In Ausnahmefällen kann einem Mitglied auf schriftlichen und begründeten Antrag hin eine Beitragsermäßigung als Ruhen der Mitgliedschaft, eine Stundung oder wegen außergewöhnlicher Umstände eine Beitragsaussetzung auf Zeit vom Vorstand genehmigt werden.
- (4) ¹Kommt ein Mitglied der Beitragszahlung nicht nach, ist das Mitglied schriftlich per Einschreiben zu mahnen. ²Bleibt die Mahnung fruchtlos, kann der Vorstand bei einem Beitragsrückstand von länger als drei Monaten einen Vereinsausschluss anstrengen.
- (5) Die Beitragspflicht endet bei Beendigung der Mitgliedschaft zum jeweils betreffenden Semesterende.
- (6) Fördernde- und Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu zahlen.

§ 13 Ordnungen

- (1) Für Verein und Mitglieder gilt die Satzung des Bundesverbands der Börsenvereine an deutschen Hochschulen e.V.
- (2) ¹Bei Bedarf kann sich der Verein selbst folgende Ordnungen aufstellen:
 1. Geschäftsordnung¹,
 2. Finanzordnung²,
 3. Beitrags- und Gebührenordnung.

²Diese werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet und sind bindend, ohne jedoch Bestandteil der Satzung zu sein. ³Abweichend hiervon, kann der Vorstand eine interne Geschäftsordnung festlegen.

§ 14 Datenschutz

1. ¹Die zum Zweck der Mitgliedschaft im Beitrittsantrag erhobenen, personenbezogenen Daten von Name, Anschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und gewünschter Zeitschriften werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung sowie gegenüber dem Dachverband zur Gewährleistung eines freiwilligen Zeitschriftenbezugs verwendet. ²Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein Lichtbildaufnahmen und die personenbezogenen Daten von Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und Alter oder Geburtsjahr seiner Mitglieder an Druck-, Tele- sowie elektronische Medien übermitteln zwecks Veröffentlichung in seiner Vereinszeitung, auf seiner Homepage sowie in sozialen Netzwerken. ³Dieser Nutzung sowie zur damit verbundenen Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Veränderung von Mitgliederdaten stimmen die Mitglieder mittels ihres jeweiligen Beitrittsantrags zu. ⁴Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist für den Verein nur statthaft, sofern dadurch keine gesetzlichen Regelungen verletzt werden. ⁵Ein Datenverkauf ist generell nicht gestattet.
2. ¹Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzellichtbild-Aufnahmen seiner oder ihrer Person widersprechen, deren Veröffentlichung und Übermittlung ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt, und die vom Verein sodann von seiner Homepage entfernt werden. ²Die Rechte aus dem Bundesdatenschutzgesetz bleiben hiervon unberührt.

¹ Zum 07.09.2018 ist eine interne Geschäftsordnung seitens des Vorstands verabschiedet worden.

² Zum 07.09.2018 ist eine Finanzordnung von der Mitgliederversammlung verabschiedet worden.

§ 15 Auflösung

- (1) ¹Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. ²Hierzu ist durch den Vorstand mit Hinweis darauf einzuberufen. ³Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen sind; die Mitgliederversammlung kann auch andere Vereinsmitglieder mit der Abwicklung betrauen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes gilt:
 - a) Es endet die Mitgliedschaft der Mitglieder und somit auch alle ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, soweit nicht Verpflichtungen über diesen Zeitpunkt hinauswirken.
 - b) Dass das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Börsenvereine an deutschen Hochschulen e.V. fällt, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zu seiner satzungsgemäßen Zweckförderung verwenden möge.

§ 16 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- (2) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder erleiden bei der Benutzung von dem Verein durch die Stadt Marburg, Behörden, Einrichtungen oder durch Dritte zugewiesenen Anlagen oder Einrichtungen, oder bei Vereinsveranstaltungen, soweit solche Schäden oder Verluste nicht anderweitig durch Versicherungen gedeckt sind.
- (3) ¹Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. ²Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstahl.
- (4) Soweit sich eine Haftung des Vereins begründet, haftet der Verein nur für den nachweisbar tatsächlich entstandenen Schaden.

§ 17 Vereinsregister

Zur Erlangung rechtlicher Wirksamkeit hat der Vorstand jede Änderung der Satzung, jede Neuwahl des Vorstandes oder die Auflösung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg eintragen zu lassen.